



ENTWURF

Richtlinie

des Wartburgkreises

zur Förderung der Träger der regionalisierten Jugendarbeit

- ~~II. zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements der Jugendlichen
(Aufhebung mit Beschluss JHA am 28.11.2012)~~
- ~~III. zur Förderung von investiven Maßnahmen der Städte und Gemeinden als Eigentümer von Jugendeinrichtungen
(Herausnahme als separate Richtlinie)~~
- ~~IV. zur Anteilsfinanzierung der Betriebskosten für Jugendeinrichtungen an Städte und Gemeinden
(Aufhebung mit Beschluss JHA am 28.11.2012)~~
- ~~V. zur Förderung der schulbezogenen Jugendarbeit
(Herausnahme als separate Richtlinie)~~

Beschluss des Jugendhilfeausschusses des
Wartburgkreises Nr. vom

I. Förderung der freien Träger der regionalisierten Jugendarbeit

Gliederung

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. ~~Antrags- und Bewilligungs-~~Verfahren
7. Nachweis und Prüfung der Verwendung
8. Leistungs- und Qualitätskontrollanalyse
9. Inkrafttreten

1. Zweck der Förderung

Der Wartburgkreis – als Träger der öffentlichen Jugendhilfe – gewährt auf der Grundlage des § 74 des Sozialgesetzbuches Aches Buch (SGB VIII) und des § 16 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes den freien Trägern für die zu erbringenden Leistungen der offenen Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit ~~der schulbezogenen Jugendarbeit~~ und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes Zuwendungen nach dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Regelungen der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung und die §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung finden entsprechende Anwendung.

Zweck der finanziellen Zuwendung ist es, den Kindern und Jugendlichen des Wartburgkreises Angebote der sinnvollen Freizeitgestaltung, der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung vorzuhalten, Interessen zu wecken und zu fördern sowie ~~Drogenkonsum, Gewalt und Kriminalität~~ **negativen Entwicklungen** mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.

Im Zusammenwirken ~~vieler Netzwerkpartner (z. B. Kindergarten, Schule, Sport- und kulturelle Vereine sowie dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes)~~ **mit dem öffentlichen und den anerkannten freien Trägern** soll dabei sozial benachteiligten sowie körperlich und seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen besondere Unterstützung zuteil werden. Kinder und Jugendliche aus Aussiedler- und Migrantenfamilien sollen integriert werden.

Zu den mit den freien Trägern zu vereinbarenden Aufgaben zählt auch, Jugendliche selbst dazu zu motivieren, in den Jugendeinrichtungen Verantwortung zu übernehmen und **Angebote** mitzugestalten.

Bei der Ausgestaltung der zu erbringenden Leistung sind gemäß § 9 SGB VIII die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung zu fördern.

Die Zuwendungen erfolgen in Übereinstimmung mit der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2010).

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Zuwendungsfähig sind:

- Angebote der offenen Jugendarbeit in und außerhalb von Jugendeinrichtungen einschließlich ~~der Prävention gegen Radikalismus, Gewalt und Drogenkonsum~~ **Präventionsangebote gemäß §§ 1, 11 und 14 SGB VIII**
- Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung **gemäß §§ 1 und 11 SGB VIII**
- Maßnahmen für benachteiligte junge Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit **gemäß §§ 1 und 13 SGB VIII**
- Maßnahmen der Schulsozialarbeit und der schulbezogenen Jugendarbeit **gemäß §§ 1, 11 und 13 SGB VIII**
- Maßnahmen im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes **gemäß § 14 SGB VIII**
- ~~spezielle Ferienangebote vor Ort~~ **zur Kinder- und Jugenderholung gemäß § 11 SGB VIII.**

2.2. Nicht zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen mit überwiegend verbandstypischem, religiösem oder parteipolitischen Charakter
- ~~Ferienangebote in Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung.~~

3. Zuwendungsempfänger

Nach ~~Ziffer 1.~~ dieser Richtlinie werden die vom Jugendhilfeausschuss bestätigten freien Träger der regionalisierten Jugendarbeit gefördert.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Vertragliche Regelungen

- 4.1.1. Die vom freien Träger zu erfüllenden Aufgaben (in und außerhalb von Jugendeinrichtungen) **sowie** deren Qualitätsanforderungen und -kontrolle ~~sowie die Anzahl des dafür hauptamtlich einzusetzenden Personals~~ ist sind mittels eines ~~Zuwendungsvertrages~~ **Verträgen** zwischen dem Wartburgkreis, den betroffenen Städten bzw. Gemeinden (i. d. R. als Eigentümer der Jugendeinrichtungen) und dem vom Jugendhilfeausschuss bestätigten freien Träger zu regeln. Als Bestandteil dieses Vertrages ist auch die Verpflichtung des Trägers aufzunehmen, das Jugendamt des Wartburgkreises jeweils zeitnah über Probleme bzw. neue Entwicklungen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches zu informieren.
- 4.1.2. Zur jährlichen Fortschreibung des Jugendförderplanes sind dem Jugendhilfeausschuss ~~amt~~ **amt** jeweils innerhalb des I. Quartals ~~bis zum 15. Februar~~ **bis zum 15. Februar** des Folgejahres Sachberichte zur Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den ~~Sozialräumen~~ **Planungsregionen sowie der mobilen**

Dienste vorzulegen. Auf der Grundlage des aktualisierten Jugendförderplanes ist die mit den freien Trägern abzuschließende „**Ziel- und Leistungsvereinbarung**“ jährlich fortzuschreiben.

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und den entsprechenden vertraglichen Regelungen mit den freien Trägern.

4.2. Qualitätsstandards / Anforderungen an die Träger

- 4.2.1. Die freien Träger müssen zur Aufgabenerfüllung fachlich kompetent und betriebswirtschaftlich in der Lage sein. Die in Personalhoheit des Trägers einzusetzenden ~~Jugendbetreuer/innen~~ **Fachkräfte** sind fachlich anzuleiten sowie fort- und weiterzubilden.
- 4.2.2. Die Bereitschaft des Trägers zur Entwicklung von Netzwerken/Kooperationsformen, zur Mitwirkung in Arbeitsgemeinschaften und Gremien sowie an der örtlichen Jugendhilfeplanung ist Voraussetzung für eine Förderung. Der Träger hat seine Leistungen den sich verändernden Bedarfen anzupassen, die Kommunikation mit dem Jugendamt des Wartburgkreises sowie die Entsendung der ~~Personals~~ **Fachkräfte** zu dessen Fortbildungsmaßnahmen sicherzustellen.
- 4.3. Anforderungen an das einzusetzende Personal (~~Jugendbetreuer/innen~~ **Fachkräfte**)

- 4.3.1. ~~Jugendbetreuer/innen~~ **Fachkräfte in Festanstellung** haben ein abgeschlossenes Hochschul- bzw. Fachhochschulstudium zum „Sozialpädagogen“ bzw. einen Abschluss als
- staatlich anerkannte/r Erzieher/in
 - staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit
 - staatlich anerkannte/r Heilpädagogin/e
 - Diplompädagogin/e
- nachzuweisen. **das Fachkräftegebot zu erfüllen.**

Das Fachkräftegebot ist erfüllt, wenn

1. die Mitarbeiter eine sozialwissenschaftliche Hochschulausbildung vorzuweisen, die u. a. durch folgende Abschlüsse begründbar sind: Diplomsozialarbeiter, Diplomsozialpädagogen, Erziehungswissenschaftler und Diplomspsychologen. Die im Rahmen der Umsetzung des „Bologna-Prozesses“ entstandenen mit vorgenannten Abschlüssen vergleichbaren Bachelor bzw. Master Abschlüsse werden adäquat anerkannt.
2. Erzieher überwiegend im Team mit den unter 1. genannten Fachkräften arbeiten
3. In der Jugendverbandsarbeit wird in Ergänzung zu 1. für strukturbildende, koordinierende und geschäftsführende Tätigkeit, die nicht überwiegend Angebote mit Kindern und Jugendlichen umsetzen, die Möglichkeit

eingräumt, Personal mit einem einschlägigen Hochschulabschluss anzustellen.

Sollte darüber hinaus zur Umsetzung der Konzeption des Angebotes weiteres Personal notwendig sein, können nachfolgende Personengruppen gefördert werden:

Mitarbeiter mit einer speziellen Fachrichtung ohne sozialwissenschaftliche Grundausbildung (z. B. Sport- und Erlebnispädagogen, Medienpädagogen, Theaterpädagogen, Kunstpädagogen, Zirkuspädagogen, Gesundheitspädagogen, Religionspädagogen) im Team mit den unter 1. genannten Fachkräften.

4. Die Mitarbeiter, die bis 31.12.2012 im Bereich der geförderten Stellen der örtlichen Jugendförderung angestellt waren und nicht über die vorbenannten Voraussetzungen verfügen, müssen den Beginn einer Qualifizierung bei der Fachhochschule Jena bzw. eine Ausbildung an einer anderen Hoch- bzw. Fachhochschule bis 31.12.2013 nachweisen.

Mitarbeiter unter 35 Jahren werden aufgefordert, selbstständig ein einschlägiges, ggf. berufsbegleitendes Studium aufzunehmen und dies nachzuweisen, damit eine Förderung weiter gewährt werden kann.

Ausgenommen davon sind Mitarbeiter, die über 55 Jahre alt sind und über langjährige Erfahrung im Arbeitsfeld verfügen sowie die Angestellten, die über den Abschluss „Fachkraft für Soziale Arbeit“ verfügen (Bestandsschutz).

Ausnahmeregelungen müssen vor Einstellung mit dem örtlichen Träger abgestimmt werden.

Der Träger hat bei der Personalauswahl zudem als **die** Anforderungskriterien **analog § 72a SGB VIII** zu berücksichtigen:

- ~~persönliche Eignung~~
- ~~Verantwortungsbewusstsein~~
- ~~Eigeninitiative~~
- ~~Kontinuität~~
- ~~Flexibilität~~
- ~~Fortbildungsbereitschaft~~

4.3.2. ~~Jugendbetreuer/innen, die auf dem zweiten Arbeitsmarkt~~ **Personal, welches zusätzlich** eingesetzt werden wird, müssen ~~muss~~ über sozialpädagogische Vorkenntnisse verfügen und persönlich für diese Aufgabe geeignet sein. Der Einsatz ~~von zusätzlichem Personal~~ ist vorher mit dem örtlichen Träger abzustimmen.

4.3.3. Durch den Träger ist sicherzustellen, dass dessen Fachkräfte den Schutzauftrag zur Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

4.4. Anforderungen an die Qualität der zu erbringenden Leistungen/Zielvereinbarungen

Die im Zuständigkeitsbereich des freien Trägers zu erbringenden Leistungen und damit zu erreichenden Ziele sind jährlich zu prüfen und als „Ziel- und Leistungsvereinbarung“ fortzuschreiben. Die freien Träger sind zur Dokumentation der Leistungen sowie zur Selbstevaluation verpflichtet. Die geforderten **Qualitätskriterien sowie messbare Größen der Zielerreichung** werden vom Jugendhilfeausschuss einheitlich für den Wartburgkreis vorgegeben und sind als **Anlage 1** Bestandteil dieser Richtlinie.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Die freien Träger, deren Leistung der regionalisierten Jugendarbeit in einer bestimmten Region durch den Landkreis in Anspruch genommen werden, erhalten nach ~~Ziffer I.~~ dieser Richtlinie finanzielle Zuwendungen des Wartburgkreises für **in Form einer Festbetragsfinanzierung**.

Je nach vertraglicher Regelung kann die Zuwendung für

5.1.1 Personalkosten (in Anlehnung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes oder gemäß des für den Träger geltenden Tarifvertrages). Dabei ist § 74 Abs. 5 SGB VIII zu beachten.

5.1.2 Sachkosten zur inhaltlichen Durchführung der Leistungen eines Projektes **innerhalb einer Planungsregion**.

Dazu gehören u.a.:

- Material, Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- **Ausstattungsgegenstände bis 410,00 € (Netto)**
- Honorare
- Fahrtkosten
- Verwaltungs- und Regiekosten, maximal 5 % der förderfähigen **tatsächlichen** Personalkosten
- Veranstaltungen
- Versicherungen
- Wartung und Instandsetzung technischer Geräte
- Fachbücher/Zeitschriften
- Verbrauchsmaterial
- Geschäftsbedarf
- Telefon/Porto
- Miete für Veranstaltungen.

verwendet werden.

Näheres regeln die Allgemeinen Nebenbestimmungen über die Förderung und Verwendung der Sachkosten im Rahmen der regionalisierten Jugendarbeit im Wartburgkreis, welche als Anlage 2 Bestandteil dieser Richtlinie sind.

~~5.2. Personalkosten werden in Höhe der Gesamtpersonalkosten einschließlich Zusatzleistungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) finanziert. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit von Jugendlichen in Jugendeinrichtungen ist in Ziffer II. dieser Richtlinie geregelt.~~

- 5.3. ~~Die Förderung der Sachkosten erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und gemäß dem als **Anlage 2** als Bestandteil dieser Richtlinie beigefügten „**Berechnungsschlüssel für Sachkosten**“.~~
- 5.4. ~~Im Rahmen der Sachkosten für die Durchführung des Projektes in einem Sozialraum werden den Trägern Sachkosten für die schulbezogene Jugendarbeit an Regelschulen gemäß Ziffer V. dieser Richtlinie gewährt.~~
- 5.5. ~~Umfang und Höhe der Personalkostenförderung bemisst sich gemäß Ziffer I 5.1 und 5.2 sowie dem vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen „**Personalschlüssel für die regionalisierte Jugendarbeit**“.~~
- 5.6. ~~Die Zuwendung wird in Form einer Projektförderung gewährt. Die Gesamtleistung des freien Trägers der regionalisierten Jugendarbeit innerhalb eines Kalenderjahres wird als ein Projekt definiert.~~

6. Verfahren

6.1. Antragstellung

Eine Antragsstellung entfällt, da die Zuwendungen vertraglich zu regeln sind.

6.1. Bewilligung und Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt ~~quartalsweise~~ **in gleichbleibenden monatlichen Raten** jeweils zum 15. des **Monats**.

- 6.2. Zuwendungsempfänger haben unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkung auf die Zuwendung haben können, dem **Jugendamt des Landratsamt Wartburgkreis** mitzuteilen

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Verwendungsnachweis ist ~~für das Projekt bis zum 31. März des Folgejahres als zahlenmäßiger Nachweis an Hand der Originalbelege als Gesamtfinanzierung zu erbringen.~~ Mit dem Verwendungsnachweis **sind können** Kopien der Belege ~~mit einzureichen~~ **eingereicht werden**. Nach Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt, der ~~dem Antragsteller~~ **den Zuwendungsempfängern** als Prüfbescheid zugeht.

~~Wird der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet oder erfolgt kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis, werden die Zahlungen zurückgefordert.~~

Stellt der öffentliche Träger bei der Prüfung des Verwendungsnachweises eine unsachgemäße Verwendung der Mittel fest, ist der freie Träger verpflichtet, nach Ablauf der Vertragslaufzeit diese Mittel zurückzuerstatten.

8. Leistungs- und Qualitätsanalyse

Zur Auswertung der erbrachten Leistung und damit erreichten Ziele innerhalb eines Projektes einer Planungsregion sowie der mobilen Dienste haben die freien Träger der regionalisierten Jugendarbeit dem Jugendamt des Wartburgkreises jährlich bis spätestens 15. Februar des Folgejahres einen Sachbericht gemäß **Anlage 3** dieser Richtlinie i. V. m. der entsprechenden vertraglichen Regelung vorzulegen.

9. Inkrafttreten

Die Änderung zu ~~Ziffer 1.~~ dieser Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Wartburgkreises zur Förderung der Träger der regionalisierten Jugendarbeit vom 13.12.2006/21.06.2007 außer Kraft.